

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern
Bayerisches Rotes Kreuz
Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern
Diakonisches Werk Bayern
Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern
Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern

und die kommunalen Spitzenverbände in Bayern

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Verband der bayerischen Bezirke

bilden gemäß § 10 Abs.2, § 95 BSHG, Art.14 AGBSHG und § 78 SGB VIII die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege mit Sitz in München und erlassen folgende

Satzung:

§ 1

Rechtsform

Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. BGB und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.3.1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Landesarbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ihre Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesarbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Ziele

Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern setzt sich folgende Ziele:

- Pflege vertrauensvoller und partnerschaftlicher Zusammenarbeit ihrer Mitglieder
- Überwindung von Interessensgegensätzen
- Bündelung der Kompetenz ihrer Mitglieder
- Hinwirkung auf bedarfsgerechte und zeitgemäße Hilfeangebote
- Abstimmung und Ergänzungen ihrer Angebote zum Wohl der Rat- und Hilfesuchenden
- Mitgestaltung der Sozialpolitik aufgrund der Erfahrungen als Träger von Diensten und Einrichtungen bzw. als gesetzliche Kostenträger der Sozialhilfe und der Jugendhilfe
- Erarbeitung von Anregungen und Vorschlägen für gesetzliche Regelungen
- Koordinierung von Stellungnahmen zu Vorschlägen und Gesetzesentwürfen des Bayerischen Landtages und der Bayerischen Staatsregierung
- Kontaktpflege zu Ministerien, Sozialleistungsträgern und sonstigen Institutionen, die für die Ziele der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege relevant sind.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft strebt einstimmige Entscheidungen an.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, in den Organen der Landesarbeitsgemeinschaft mitzuwirken und Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege über wesentliche Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen der Mitglieder berühren, zu informieren.
- (4) Die Mitwirkung läßt die Eigenständigkeit der Mitglieder unberührt.
- (5) Die Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge.

§ 4

Organe

Organe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Geschäftsführende Ausschuss.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je bis zu zwei Vertretern/-Vertreterinnen der Mitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften (§ 11) teil.
- (3) Die Vertreter/Vertreterinnen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden zu den Mitgliederversammlungen als Gäste eingeladen; themenbezogen können Vertreter/Vertreterinnen anderer Ministerien und Organisationen zugeladen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin mindestens einmal jährlich und auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einberufen und geleitet.
- (5) Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern 21 Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände vertreten ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung trägt die Gesamtverantwortung zur Verfolgung und Erreichung der Ziele nach § 2 und entscheidet über Grundsatzfragen insbesondere der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Alten- und Pflegehilfe.
- (7) Die Mitgliederversammlung verabschiedet den Haushalt, bestimmt die Rechnungsprüfung und nimmt den Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin entgegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus den Vertretern/Vertreterinnen der kommunalen Spitzenverbände und den Stellvertreter/die Stellvertreterin aus den Vertretern/-Vertreterinnen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege; Wiederwahl ist möglich.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus je einem/einer stimmberechtigten Vertreter/ Vertreterin der Mitglieder, aus dem/der Vorsitzenden /Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft bzw. seinem/-ihrem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin und dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin. Er wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich einberufen und geleitet.
- (2) Wegen der Einladung von Gästen gilt § 5 Abs. 3.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bildung von Fachausschüssen (z.B. Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte) und Bestätigung ihrer Beschlüsse
 2. Durchführung von Fachveranstaltungen
 3. Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen
 4. Kontakte zu den Kommissionen (z.B. Landesentgeltkommission, Entgeltkommissionen in der Sozialhilfe und Jugendhilfe)
 5. Benennung von Vertretern für externe Gremien und Entgegennahme ihrer Berichte.
- (4) Die Ergebnisprotokolle werden den Mitgliedsverbänden zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Der/Die Vorsitzende

- (1) Der/Die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/Stellvertreterin, bei seiner/ihrer Verhinderung der/ die Geschäftsführer/Geschäftsführerin, vertritt die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege nach innen und außen. Er/Sie entscheidet die Angelegenheiten, die für die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (2) In dringenden Fällen entscheidet der/die Vorsitzende nach Rücksprache mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin. Er /Sie unterrichtet nachträglich den Geschäftsführenden Ausschuss.

§ 8

Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (1) Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses. Er/Sie erledigt die laufenden Geschäfte, redigiert die Publikationen und führt die Geschäfte der Landesentgeltkommission.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin wird aus den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege gegen Erstattung der Personalkosten gestellt. Dies gilt auch für erforderliche weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

§ 9

Fachausschüsse

Die nach § 6, Abs. 2, Nr. 1 gebildeten Fachausschüsse erarbeiten Handlungsempfehlungen für die Mitgliederversammlung und den Geschäftsführenden Ausschuss. Sie organisieren sich selbständig (insbesondere Vorsitz, Schriftführung, Ergebnisniederschrift). Die Beratungsergebnisse werden dem Geschäftsführenden Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit werden beachtet.
- (2) Soweit der Haushalt der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege nicht ohnehin im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises für die institutionelle Förderung aus Mitteln des Bayerischen Staatshaushalts geprüft wird, ist er jährlich zu prüfen (§ 5 Abs. 7).

§ 11

Bezirks- und Kreisarbeitsgemeinschaften

Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege wirkt auf die Bildung von Bezirks- und Kreisarbeitsgemeinschaften hin. § 5 Abs.2 gilt entsprechend.

§ 12

Kooperation mit sonstigen Verbänden

Vertreter/Vertreterinnen privater Verbände, die in Teilbereichen ein mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vergleichbares Leistungsspektrum bieten (wie z.B. Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V., Landesverband Bayern, Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V., Landesverband Bayern, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.) nehmen nach Zulassung durch den Geschäftsführenden Ausschuss an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für die Mitwirkung in den Fachausschüssen. Zu den sie betreffenden Themen werden sie bei den Beratungen im Geschäftsführenden Ausschuss gehört.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 11.12.1995.
- (2) Für die Kündigung der Mitgliedschaft gilt eine Frist von einem Jahr zum Ablauf eines Kalenderjahres.
- (3) Bei Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt evtl. vorhandenes Vermögen im Verhältnis der Mitgliedsbeiträge des vorangegangenen Haushaltsjahres an die Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben. Eventuell bestehende finanzielle Verpflichtungen werden im Verhältnis der Mitgliedsbeiträge des vorangegangenen Haushaltsjahres von den Mitgliedern beglichen.

München, den 03.11.1999/05.10.2000